

Vergaberichtlinien Wohnungen

Voraussetzungen:

1. Es muss ein schriftliches Ansuchen (mit dem entsprechenden Formular) bei der Gemeinde eingebracht werden.
2. Ehepartner oder Lebensgefährten können nur ein gemeinsames Ansuchen stellen – eine getrennte Abgabe von Ansuchen ist unzulässig.
3. Es muss ein konkreter Wohnungsbedarf nachgewiesen werden.
4. Es darf kein Eigentum an einer Wohnung oder einem Haus gegeben sein.
5. Es werden nur Wohnungswerber vorgemerkt, die volljährig und EU-Bürger sind.
6. Es werden nur Wohnungswerber vorgemerkt, die im Antragszeitpunkt seit mindestens 5 Jahren durchgehend in Kundl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder mindestens 10 Jahre in Kundl mit Hauptwohnsitz gemeldet waren (Rücksiedler).
7. Es werden nur Wohnungswerber vorgemerkt, für die die Förderungswürdigkeit nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes gegeben ist (Einkommengrenzen...).

Zuteilungskriterien/Entscheidungskriterien:

- Es darf kein Ausschließungsgrund nach 1) - 7) gegeben sein.
- Es muss eine passende Wohnung entsprechend der Zahl der Familienmitglieder vorhanden sein (Wohnungsgröße).
- Die Reihenfolge ergibt sich nach dem zeitlichen Einlangen des Ansuchens.
- Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt im Wohnungsausschuss entsprechend der Reihung.
- In Ausnahmefällen kann der Wohnungsausschuss aufgrund einer konkreten Notsituation entscheiden.
- Die Vormerkung eines Wohnungswerbers gilt für 1 Jahr und erlischt nach Ablauf des Jahres automatisch sofern nicht mittels schriftlichem Ansuchen die Verlängerung um 1 weiteres Jahr beantragt wurde.
- Wurden einem Wohnungswerber 3 Wohnungen angeboten und wurde keine davon vom Wohnungswerber angenommen, so erlischt die Vormerkung und ein erneutes Ansuchen ist erst wieder nach einer Frist von einem Jahr möglich.

(GR-Beschluss vom 28.11.2019)